

- die Übermittlung der Ergebnisse der Revision an das Präsidium des Obersten Gerichts;
 - Mitteilungen an Organe der staatlichen Verwaltung, Wirtschaftsorgane und gesellschaftliche Organisationen über die im jeweiligen Bereich getroffenen Feststellungen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderarbeit;
 - Behandlung der Ergebnisse der Revision in den jeweiligen Bezirks- und Kreisgerichten;
 - Veröffentlichungen in den entsprechenden Fachzeitschriften und anderen Publikationsorganen,
5. Zur Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und zur Unterstützung der Richter bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung werden in Abstimmung mit dem Präsidium des Obersten Gerichts die Ergebnisse der Revisionen den anderen Gerichten zugänglich gemacht.
 6. Werden durch die Revision fehlerhafte Entscheidungen der Gerichte festgestellt, regt das Ministerium der Justiz die Kassation an.
 7. Die Ergebnisse der Revision sind eine Grundlage für die Festlegung der Hauptaufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf den Gebieten der Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechtswissenschaft.

Fünfter Abschnitt

Die Aufgaben der Staatlichen Notariate in der Deutschen Demokratischen Republik

1. Das Staatliche Notariat ist ein Organ der sozialistischen Rechtspflege, das durch seine Tätigkeit im Bereich des zivilen Rechtsverkehrs zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beiträgt.
2. Die Staatlichen Notare werden vom Minister der Justiz berufen und abberufen.
Das Ministerium der Justiz ist für die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und Einzelnotare verantwortlich.
In den Bezirken werden die Staatlichen Notariate und Einzelnotare vom Bezirksgericht angeleitet. Die Bezirksgerichte stützen sich dabei auf das Notaraktiv. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Notare entscheidet das zuständige Kreisgericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Dem Staatlichen Notariat obliegt es insbesondere
 - über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Notariatsangelegenheiten zu entscheiden;
 - die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, sozialistischen Betriebe, Genossenschaften, Institutionen und Organisationen besonders bei der Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen zu wahren.
4. Dem Leiter des Staatlichen Notariats obliegt es vor allem
 - zu gewährleisten, daß die gesamte notarielle Tätigkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht;
 - zu sichern, daß die Notare eng mit den Werk-tätigen Zusammenarbeiten, ihr politisch-fachliches Wissen, besonders ihre ökonomischen Kenntnisse,

durch eine planmäßige Qualifizierung ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;

- die Tätigkeit des Staatlichen Notariats zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen;
- die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, dem Kreisgericht und dem Staatsanwalt des Kreises zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Gerichtsverfahren

1. Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege. Sie umfaßt die Kollegien der Rechtsanwälte, in denen sich die Mehrzahl der Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen haben, und die Einzelanwälte.

Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, besonders die Kollegien, nehmen auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtssuchenden wahr. Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Rechtsanwalt insbesondere
 - beschuldigte oder angeklagte Bürger vor Gericht zu vertreten, die entlastenden und die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände vorzutragen. Er ist verpflichtet, zur Aufklärung der Sache und zur Wahrnehmung der Rechte und berechtigten Interessen seines Mandanten beizutragen;
 - sofern es der Stand der Ermittlungen zuläßt, inhaftierte Beschuldigte in der Untersuchungshaftanstalt aufzusuchen und mit ihnen zu sprechen sowie nach Abschluß der Ermittlungen die Akten einzusehen;
 - sachdienliche Anträge zu stellen. Er kann in der gerichtlichen Hauptverhandlung an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen richten;
 - in Zivil- und Familienrechtssachen zur gütlichen Beilegung von Konflikten beizutragen, seinen Mandanten vor Gericht zu vertreten und ihm beim Schutz seiner Rechte und berechtigten Interessen beizustehen, Zeugen anzubieten, Beweisanträge und andere sachdienliche Anträge zu stellen, das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und seinem Mandanten bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu helfen;
 - zur Erläuterung des sozialistischen Rechts beizutragen und Bürger rechtlich zu beraten.
3. Die Anleitung und Aufsicht über die Tätigkeit der Kollegien der Rechtsanwälte und der Einzelanwälte obliegt dem Ministerium der Justiz.
Das Ministerium der Justiz stützt sich dabei auf einen Beirat, dem besonders Vertreter der Kollegien der Rechtsanwälte sowie Einzelanwälte angehören. Dem Beirat obliegt vor allem, das Ministerium der Justiz bei der Unterstützung der sozialistischen Entwicklung der Rechtsanwaltschaft zu beraten.
Zur Regelung der Angelegenheiten der Kollegien der Rechtsanwälte besteht eine Revisionskommission. Ihr gehören die Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte an.